

(Nr. 70.) Ministerialbekanntmachung über die Wahl der Abgeordneten für die erste ordentliche Landessynode.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf Grund der Synodalordnung für die evangelische Landeskirche die Wahl der Abgeordneten für die erste ordentliche Landessynode anzuordnen geruht haben, werden von dem unterzeichneten, mit der allgemeinen Leitung der Wahlgeschäfte betrauten Kultusdepartement des Großherzoglichen Staatsministeriums folgende weitere Anordnungen bekannt gemacht:

I.

Die Wahlen der von den Kirchengemeindevorständen nach § 7 der Synodalordnung und § 10 Ziff. 12 der Kirchengemeindeordnung zu wählenden weltlichen Wahlmänner haben bis spätestens den 23. Juni ds. Jrs. zu erfolgen. Sie werden in vertraulichen Sitzungen, welche nach den Vorschriften in den §§ 16 und 21 der Kirchengemeindeordnung abzuhalten sind, vorgenommen und geschehen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei dem Zusammentreten mehrerer Kirchengemeindevorstände erfolgt die Beschlussfassung nicht besonders innerhalb jedes Kirchengemeindevorstandes.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen Kirchengemeindevorstandsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Das Protokoll muß von dem Vorsitzenden des Kirchengemeindevorstandes spätestens am 26. Juni ds. Jrs. dem für den betreffenden Wahlbezirk ernannten Kommissar übermittelt werden. Bei eintretender Säumnis hat der Kommissar das Protokoll von dem säumigen Vorsitzenden durch einen auf dessen Kosten abzuordnenden Boten abholen zu lassen.

II.

Als Tag der Wahl sämtlicher Abgeordneten zur Synode wird der 7. Juli ds. Jrs. bestimmt.

III.

Zu Kommissaren für die Leitung dieser Wahlen in den durch den Nachtrag vom 23. Dezember 1882 (S. 76, 77 des kirchlichen Verordnungsblattes Bd. I) zur Synodalordnung bestimmten fünfzehn Wahlbezirken werden ernannt:

1. für den I. Wahlbezirk (die Diözese Stadt Weimar): Justizrat Metzner in Weimar,



2. für den II. Wahlbezirk (die Diözesen Mellingen und Neumark): Amtsgerichtsrat Dr. F l ö l in Weimar,
3. für den III. Wahlbezirk (die Diözesen Blankenhain und Ilmenau): Justizrat R ä s t n e r in Blankenhain,
4. für den IV. Wahlbezirk (die Diözese Apolda): Justizrat R o d i g a s t in Apolda,
5. für den V. Wahlbezirk (die Diözesen Großrudstedt und Bieselbach): Oberamtsrichter R r a h m e r in Großrudstedt,
6. für den VI. Wahlbezirk (die Diözese Buttstädt): Oberamtsrichter Dr. F l e i s c h e r in Buttstädt,
7. für den VII. Wahlbezirk (die Diözese Allstedt): Justizrat F i s c h e r in Allstedt,
8. für den VIII. Wahlbezirk (die Diözese Stadt Jena und die Diözese Lobeda): Justizrat B r a u n g a r t in Jena,
9. für den IX. Wahlbezirk (die Diözese Dornburg): Amtsgerichtsrat H a n s e n in Jena,
10. für den X. Wahlbezirk (die Diözese Stadt Eisenach): Geheimer Justizrat P i l z in Eisenach,
11. für den XI. Wahlbezirk (die Diözese Kreuzburg): Amtsgerichtsrat Dr. R r u g in Eisenach,
12. für den XII. Wahlbezirk (die Diözesen Gerstungen und Bacha): Justizrat Dr. V e r m e h r e n in Gerstungen,
13. für den XIII. Wahlbezirk (die Diözesen Dermbach, Kaltennordheim und Ostheim): Oberamtsrichter H a r t m a n n in Kaltennordheim,
14. für den XIV. Wahlbezirk (die Diözesen Neustadt an der Orla und Auma): Oberamtsrichter v o n G o h r e n in Neustadt an der Orla,
15. für den XV. Wahlbezirk (die Diözese Weida): Justizrat F r i d e r i c i in Weida.

Soweit der eine oder andere dieser Kommissare behindert sein sollte, den Auftrag zu besorgen, tritt für ihn derjenige Beamte ein, welcher überhaupt für ihn in Verhinderungsfällen als weltliches Mitglied der Kircheninspektion einzutreten hat.

IV.

Die ernannten Wahlkommissare haben, jeder für seinen Wahlbezirk, den Ort und die Stunde für den Anfang der am 7. Juli ds. Jz. abzuhaltenden Wahlver-

sammlung zu bestimmen und sofort nach dem 26. Juni ds. J8. in einem geeigneten in ihrem Bezirke verbreiteten öffentlichen Nachrichtenblatte, unter Hinweisung auf gegenwärtige Bekanntmachung, mit der Aufforderung bekannt zu geben, daß die Geistlichen, welche in dem Bezirke als Pfarrer, Diakone oder Vikare im ordentlichen Kirchendienste stehen und das geistliche Wahlrecht auszuüben haben, sowie die nach § 7 der Synodalordnung und § 10 Ziff. 12 der Kirchgemeindeordnung von den Kirchgemeindevorständen zu wählenden weltlichen Wahlmänner am bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit sich zu der anberaumten Wahlversammlung einzufinden haben.

Im übrigen ist nach den in den §§ 8—10 der Synodalordnung enthaltenen Vorschriften, zugleich auch unter entsprechender Anwendung der in den §§ 17—23 des Landtagswahlgesetzes vom 10. April 1909 für die Wahl der Landtagsabgeordneten getroffenen Bestimmungen zu verfahren. Sobald kein Wahlberechtigter sich mehr zur Stimmabgabe meldet, schließt der Wahlkommissar die Stimmabgabe.

Es ist zu beachten, daß zur Wahl der Ersatzmänner erst nach der Wahl der Abgeordneten zu schreiten ist.

Die Verläge der Wahlkommissare an Einrückungskosten usw. werden aus der Landeskirchenkasse erstattet. Die Wahlkommissare haben zu diesem Zweck ein Verzeichnis der Verläge nebst Belegen an die Rechnungsrevision des Kultusdepartements einzusenden.

V.

Die Beachtung der unterm 21. Dezember 1886 veröffentlichten authentischen Auslegung des § 7 der Synodalordnung (S. 151 des kirchlichen Verordnungsblattes Bd. 1) wird noch besonders zur Pflicht gemacht.

VI.

Auch die Wahl des nach § 5 der Synodalordnung von der theologischen Fakultät zu Jena zu wählenden Abgeordneten hat am 7. Juli ds. J8. zu erfolgen. Über das Ergebnis dieser Wahl gibt der Dekan der Fakultät, unter Beifügung des aufzunehmenden und von den Mitgliedern der Fakultät zu unterzeichnenden Wahlprotokolls zeitig hierher Nachricht.

W e i m a r , den 13. Mai 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus.**

Rothe.

